

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juli 1961

195/A.B.

zu 233/J

Anfragebeantwortung

Zu der Anfrage der Abgeordneten E x l e r und Genossen, betreffend ein angeblich "medizinisches" Gerät namens "Galvano-Freund", ist folgende Antwort des Bundesministers für soziale Verwaltung P r o k s c h eingelangt:

In der vorliegenden Anfrage wird gemäss § 65 der Geschäftsordnung des Nationalrates an mich die Anfrage gestellt, ob ich bereit bin, das Gerät "Galvano-Freund" überprüfen zu lassen, und ob ich in der Lage bin, bei festgestellter Gefährlichkeit, aber auch bei Feststellung, dass dieses Gerät zur Behandlung den Krankheiten unnütz ist, den Vertrieb auf Grund der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu untersagen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Das von der Firma Heinrich Schönwald, Wien XII., Rosenhügelstrasse 12, vertriebene elektro-medizinische Gerät "Galvano-Freund" ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits seit mehr als zwei Jahren bekannt. Dieses Gerät wurde in ganz Österreich verkauft, wobei eine ziemlich un seriöse marktschreierische Reklame betrieben wurde. Eine Überprüfung dieses Gerätes durch die Abteilung für physikalische Medizin an der I. Chirurgischen Universitätsklinik in Wien am 21. Mai 1958 führte zu dem Ergebnis, dass "gegen eine Anwendung des Gerätes auf ärztliche Verschreibung hin kein Einwand zu erheben ist." Eine Benützung dieses Gerätes durch medizinische Laien ist an sich ungefährlich und eine direkte Schädigung der Behandelten nicht anzunehmen. Es besteht aber die Gefahr einer indirekten Schädigung dadurch, dass der Apparat bei den in den ausgegebenen Prospekten angeführten Krankheiten zur Selbstbehandlung verleitet, ohne dass der Patient einen Arzt aufsucht, wodurch oft für eine zweckmässige Behandlung wertvolle Zeit verlorengcht.

Vom Standpunkt meines Bundesministeriums aus ist der Vertrieb derartiger Geräte daher unerwünscht, und es ergingen bereits entsprechende Erlässe an die Dienstbehörden und Dienststellen im Bereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit der Anweisung, durch geeignete Aufklärung des Laienpublikums - in Tageszeitungen, durch Informierung der Konsumentenorganisationen usw. - auf die gesundheitlichen Gefahren der wahllosen Anwendung solcher elektro-medizinischer Geräte hinzuweisen. Eine gesetzliche Möglichkeit, den Verkauf der Geräte zu verbieten, besteht jedoch nicht. Es würde dies auch schwer durchführbar sein, da gegen eine ordnungsgemäss Anwendung der Geräte unter ärztlicher Aufsicht, wie erwähnt, nichts eingewendet werden kann. Gegen die vielfach un seriösen Methoden, die beim Verkauf selbst angewendet werden, wird in jedem bekanntgewordenen Fall nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, eingeschritten.

- - - - -